

**Satzung  
des Amtes Pinnau  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

*Die derzeitige Fassung beinhaltet folgende Änderungen:*

- 1. Änderung ab 28.07.2015 (Bekanntmachung am 27.07.2015)*
- 2. Änderung ab 23.11.2019 (Bekanntmachung am 22.11.2019)*

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) sowie den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI Schl.-H. S. 27) - in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Pinnau vom 10. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der/dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm in eigenem Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
2. Die im Zusammenhang mit dieser Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn Sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben, Gebührenermäßigung eingeräumt oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
3. Für Leistungen, die nicht den Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffen, gelten die dazu ergangenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

**§ 2  
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. einfache schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. schriftliche Aufnahme formloser Anträge und Erklärungen,
4. Hilfestellung bei der Ausfüllung von Formularen, die im Zusammenhang mit Anträgen stehen, die beim oder über das Amt zu stellen sind,
5. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
6. Leistungen, die von im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Dienstkräften der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gleiche gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

7. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
8. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
9. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Ansprüche schaffen sollen,
10. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt oder eine amtsangehörige Gemeinde ist,
11. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
12. Gebührenentscheidungen,
13. erste Ausfertigung von Zeugnissen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
2. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Handlung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
3. Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Gebührenermäßigung**

1. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für die/den Gebührenpflichtige/n darstellen würde. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer nach den Vorschriften des dritten Kapitels des SGB XII in der jeweils geltenden Fassung Hilfe zum Lebensunterhalt erhält oder erhalten könnte und wer diese Hilfe nicht darlehensweise erhält.
2. Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen.

## **§ 5 Höhe der Gebühr**

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abgerundet.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, sowie unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## **§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und Widersprüchen**

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
2. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  - b) ein Antrag aus anderen Gründen als nach Absatz 1 abgelehnt wird oder
  - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchst. a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

3. In Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 Euro errechnet.
4. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 7 Gebührenpflichtige/r**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die-/derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt, veranlasst oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

## **Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 3 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 KAG vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
5. Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten, die aufgrund eines Antrages einer Person oder aufgrund der Veranlassung einer Leistung der Verwaltung durch eine Person (vgl. § 1 Abs.1) bekanntgeworden sind, dürfen auch für die Anwendung dieser Gebührensatzung verwendet werden.

Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzungen des Amtes Bönningstedt vom 17. Oktober 2001 sowie des Amtes Pinneberg-Land vom 20.12.2002 außer Kraft.

Bönningstedt, den 13. Juli 2007

Amt Pinnau  
Der Amtsvorsteher

Schadendorf

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Pinnau

1.1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je Seite	3,00 €
	Für Leistungen, die mit größerem Aufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf bis zu	10,00 €
1.2.	Erteilung von schriftlichen Auskünften, auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land S-H	
	einfache Fälle	5 € - 51 €
	schwierige bis komplexe Fälle	50 € bis 2.045 €
1.3.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite:	5,00 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	10,00 €
1.4.	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken, auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein	
	a) in einfachen Fällen	5 € - 51 €
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	51 € - 1.023 €
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.023 € - 2.045 €
1.5.	Fotokopien oder Ausdrücke von Dokumenten je Seite (beidseitige Fotokopien oder Ausdrücke zählen als zwei Ausdrücke	
	schwarz-weiß je Seite A 4	1,00 €
	schwarz-weiß je Seite A 3	2,00 €
	farbig je Seite DIN A 4	2,00 €
	farbig je Seite DIN A 3	4,00 €
1.6.	Scannen und elektronische Übermittlung von Dokumenten je Seite	
	Seite A4	0,20 €
	Seite A 3	0,40 €
1.7.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene 15 Minuten bei Bearbeitung durch einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin	
	- des mittleren Dienstes	12,75 €
	- des gehobenen Dienstes	15,75 €
	- des höheren Dienstes	20,50 €

1.8.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2 € - 20 €
1.9.	Zweitausfertigungen eines Vertrages, von Bescheiden oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50 €
1.10.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: Berechnung nach der Gebühr, die für die Entscheidung festgesetzt worden ist	bis zu 50 % der ursprünglichen Gebühr
1.11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10 € bis 150 €
1.12.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsicht oder zur Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	5,00 €
<b>2 Finanzwesen</b>		
2.1.	Zweitausfertigung einer Zahlbescheinigung	5,00 €
2.2.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides (Realsteuern)	5,00 €
2.3.	Ersatz verlorener oder unbrauchbarer Hundesteuermarken	5,00 €
2.4.	Für Feststellungen aus Abgabekonten und –akten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene 15 Minuten bei Bearbeitung durch einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin	
	- des mittleren Dienstes	12,75 €
	- des gehobenen Dienstes	15,75 €
	- des höheren Dienstes	20,50 €
2.5.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
2.6.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00 €
2.7.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	10,00 €
<b>3 Bau- und Ordnungswesen</b>		
3.1.	Ersatzbescheinigung für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene Gewerbean- oder -ummeldebeseinigung	10,00 €
3.2.	Genehmigung zur Sondernutzung von Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht durch gemeindliche Satzung geregelt. Die Gebühr kann auch pro Nutzungstag festgesetzt werden.	30 € für bis 4 Wochen, Verlängerung 15 € je angefangene 4 Wochen

	Genehmigung zur Sondernutzung von Straßen und öffentlichen Verkehrsflächen für das Anbringen und Aufstellen von Stellschildern / Plakaten	20,00 €
3.3.	Erlaubnis zur Durchführung von Umzügen	30,00 €
3.4.	Ausstellungen von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
	a) bei zwei- und mehrgeschossigen Miethäusern	25,00 €
	b) bei Zweifamilienhäusern	15,00 €
	c) bei Einfamilienhäusern	10,00 €
3.5.	Erteilung von Aufgrabebescheinigungen	30,00 €
3.6.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung oder wegen der Dichtheitsprüfung	15,00 €
3.7.	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach den Bestimmungen der §§ 24 ff Baugesetzbuch (vom Antragsteller bzw. Bevollmächtigten)	30,00 €
3.8.	Erteilung von Genehmigungen zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen	50,00 €
3.9.	Zustimmung zur Herstellung von Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs.3 Telekommunikationsgesetz	
3.9.1	für kleine Maßnahmen (Hausanschlüsse, Baugruben, Leitungen inkl. Straßenquerung bis 50 Meter Länge)	20,00 €
3.9.2	für mittlere Maßnahmen (Leitungen inkl. Straßenquerung bis 100 Meter Länge)	50,00 €
3.9.3	für große Maßnahmen (Leitungen inkl. Straßenquerung bis 250 Meter Länge)	100,00 €
3.9.4	für jede weiteren 250 Meter Länge	100,00 €
3.10.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	20,00 €
	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	10,00 €
3.11.	Änderung der Hausnummer auf Antrag oder durch Änderung der Bauausführung	30,00 €
3.12.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach einer Baumschutzsatzung einer amtsangehörigen Gemeinde (unabhängig von möglichen Ersatzleistungen)	20,00 €
3.13.	Ermittlungsaußendienst zur Feststellung der Richtigkeit einer Meldeadresse oder zum Aufenthaltsort einer Person je Anfahrt zur genannten Anschrift:	35,00 €

3.14.	Entleihen von Bauakten, Gebühr je Verwaltungsvorgang (ein Verleih erfolgt nur im begründeten Einzelfall, ein Rechtsanspruch besteht nicht)	15 €, zzgl. 50 € Kautions
3.15.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	10,00 €
3.16.	Übernahme von Bürgschaften oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich des Ursprungswertes	1%
	mindestens jedoch jährlich	10 €
	bei nicht zu ermittelnden Geldwert jährlich	100 €
3.17.	Prüfung von Bauflichtlinien und ihre Eintragung in Lageplänen	15,00 €
3.18.	Erteilung von Bescheinigungen nach dem BauGB zur Vorlage beim Grundbuchamt	30,00 €
3.19.	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	15,00 €
3.20.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5 € bis 50 €
3.21.	Erlaubnis und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	30,00 €
3.22.	Erteilung einer Genehmigung für die Nutzung eines Sportplatzes für nicht sportliche Zwecke	10,00 €
3.23.	Zustimmungserklärung zur Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	10,00 €
3.24.	Akteneinsicht in Bauarchivakten	20,00 €
3.25.	Verwaltungskosten für Übersendung (auch per e-mail) von Kopien aus den Bauakten je angefangene 1/2 Stunde (zuzüglich zu den Kopiergebühren)	30,00 €
3.26.	Verkehrsordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO	40 € - 170 € je nach Aufwand
3.27.	Fertigung einer Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	20,00 €
3.28.	Erteilung von Genehmigungen zum Anschluss an das öff. Entwässerungsnetz bzw. Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in einen Graben/Vorfluter	25 - 150 €; zuzüglich den der Gemeinde/dem Amt entstandenen Aufwendungen (z.B. Gutachten, Berechnungen etc. durch externe Fachbüros, Gebühren/Auslagen an Behörden/Zweckverbände)